

## Gebührentarif der Elektrizitätsversorgung

cRS 2009

vom 13. Januar 2009

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 33 des Reglements über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Reglement) vom 2. November 2005<sup>1</sup> als Gebührentarif:

### I. Bezugsgebühr und Netznutzungsgebühr

Zusammensetzung	Art. 1 <sup>1</sup> Die Bezugsgebühr setzt sich aus den Preisanteilen Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen, Netznutzung, ggf. Blindenergie und ggf. höhere Elektrizitätsqualität zusammen. <sup>2</sup> Die Netznutzungsgebühr setzt sich aus den Preisanteilen Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen, Netznutzung und ggf. Blindenergie zusammen.
Bemessungen	Art. 2 Es bemessen sich a) die Grundpreise pro Zähler und Monat; b) die Leistungspreise pro kW und Monat; c) der Preisanteil für Blindenergie pro kVarh; d) alle übrigen Beträge pro kWh.
Energielieferung	Art. 3 Die Preisanteile für Energielieferung betragen a) Einfachtarif und Hochtarif Rp. 7,0 b) Niedertarif Rp. 4,5
Abgaben an Gemeinwesen	Art. 4 Der Preisanteil für Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen beträgt 1,1 Rp.
Netznutzung a) Tarifarten	Art. 5 Für den Preisanteil Netznutzung werden folgende Tarifarten angewendet: a) Tarif K für die Netznutzung durch Kleinbezüger, für die temporäre Netznutzung sowie für weitere Netznutzungen, die weniger als 30 Tage dauern; b) Tarif W für die unterbrechbare Netznutzung in Niederspannung zum ausschliesslichen Zweck des Betriebs einer Wärmepumpe, die nur zum Heizen des Raumes verwendet wird; c) Tarif U für die unterbrechbare Netznutzung in Niederspannung für fest angeschlossene Anlagen oder Geräte mit einem gesamten elektrischen Anschlusswert von mehr als 10 kW;

<sup>1</sup> sRS 511.1

**cRS 2009**

- d) Tarif G für die Netznutzung durch Grossbezüger;
- e) Tarif M für die Netznutzung in Mittelspannung über private Trafostationen.

b) Tarif K

Art. 6

<sup>1</sup> Die Preisanteile für Netznutzung im Tarif K bei Einfachtarifmessung betragen:

- a) Arbeitspreis Rp. 14,7
- b) Grundpreis Fr. 7.50

<sup>2</sup> Die Preisanteile für Netznutzung im Tarif K bei Doppeltarifmessung betragen

- a) Arbeitspreis Hochtarif Rp. 14,7
- b) Arbeitspreis Niedertarif Rp. 5,9
- c) Grundpreis Fr. 10.–

c) Tarif U

Art. 7

Die Preisanteile für Netznutzung im Tarif U betragen:

- a) Arbeitspreis Hochtarif Rp. 6,3
- b) Arbeitspreis Niedertarif Rp. 4,9
- c) Grundpreis unter 100 MWh Jahresverbrauch Fr. 10.–
- d) Grundpreis ab 100 MWh Jahresverbrauch Fr. 75.–

d) Tarif W

Art. 8

Die Preisanteile für Netznutzung im Tarif W betragen:

- a) Arbeitspreis Hochtarif Rp. 6,3
- b) Arbeitspreis Niedertarif Rp. 4,9
- c) Grundpreis unter 100 MWh Jahresverbrauch Fr. 21.–
- d) Grundpreis ab 100 MWh Jahresverbrauch Fr. 75.–
- e) Leistungspreis (soweit eine freie Quote von 7 kW überschritten wird)<sup>1</sup> Fr. 7.–

e) Tarif G

Art. 9

<sup>1</sup> Die Preisanteile für Netznutzung im Tarif G unter 100 MWh Jahresverbrauch betragen:

- a) Arbeitspreis Hochtarif Rp. 6,3
- b) Arbeitspreis Niedertarif Rp. 4,9
- c) Grundpreis Fr. 30.–
- d) Leistungspreis Fr. 7.–

<sup>2</sup> Die Preisanteile für Netznutzung im Tarif G ab 100 MWh Jahresverbrauch und bei einer Jahresbenutzungsdauer unter 3'000 Stunden betragen:

- a) Arbeitspreis Hochtarif Rp. 6,3
- b) Arbeitspreis Niedertarif Rp. 4,9
- c) Grundpreis Fr. 75.–

<sup>1</sup> Art. 19 Reglement zum Vollzug des Stadtwerke-Reglements

	d) Leistungspreis	Fr. 7.–
	<sup>3</sup> Die Preisanteile für Netznutzung im Tarif G ab 100 MWh Jahresverbrauch und bei einer Jahresbenutzungsdauer ab 3'000 Stunden betragen:	
	a) Arbeitspreis Hochtarif	Rp. 5,0
	b) Arbeitspreis Niedertarif	Rp. 4,0
	c) Grundpreis	Fr. 75.–
	d) Leistungspreis	Fr. 9.–
f) Tarif M	Art. 10	
	<sup>1</sup> Die Preisanteile für Netznutzung im Tarif M bei einer Jahresbenutzungsdauer unter 4'000 Stunden betragen:	
	a) Arbeitspreis Hochtarif	Rp. 4,4
	b) Arbeitspreis Niedertarif	Rp. 2,6
	c) Grundpreis	Fr. 150.–
	d) Leistungspreis	Fr. 4.–
	<sup>2</sup> Die Preisanteile für Netznutzung im Tarif M bei einer Jahresbenutzungsdauer ab 4'000 Stunden betragen:	
	a) Arbeitspreis Hochtarif	Rp. 1,7
	b) Arbeitspreis Niedertarif	Rp. 1,3
	c) Grundpreis	Fr. 150.–
	d) Leistungspreis	Fr. 9.–
Blindenergie	Art. 11	
	Der Preisanteil für verrechenbaren Blindenergiebezug beträgt:	
	a) Hochtarif	Rp. 4,0
	b) Niedertarif	Rp. 3,0
Höhere Elektrizitätsqualität	Art. 12	
	Die Preisanteile für höhere Elektrizitätsqualitäten betragen:	
	a) Strom aus Wasserkraftwerken	Rp. 2,0
	b) Strom aus Windkraftwerken	Rp. 7,0
	c) Strom aus Solarkraftwerken (Photovoltaik)	Rp. 75,0

## II. Anschlussleitungen

Anschluss ab Verteilkabel	Art. 13	
	<sup>1</sup> Die Pauschalen für die Erstellung der Anschlussleitungen ab Verteilkabel betragen:	
	a) Kabelquerschnitt 25 mm <sup>2</sup> : Fr. 5'000.– bei einer Zuleitung bis 20 m zuzüglich Fr. 50.– für jeden weiteren Meter;	
	b) Kabelquerschnitt 50 mm <sup>2</sup> : Fr. 6'000.– bei einer Zuleitung bis 20 m zuzüglich Fr. 60.– für jeden weiteren Meter;	
	<sup>2</sup> Der pauschale Zuschlag für Grabarbeiten im öffentlichen Grund beträgt Fr. 6'000.–.	

## cRS 2009

Anschluss ab Verteilkabine oder Trafostation

Art. 14

<sup>1</sup> Die Pauschalen für die Erstellung der Anschlussleitungen ab Verteilkabine oder Trafostation betragen:

- a) Kabelquerschnitt 95 mm<sup>2</sup>: Fr. 9'000.– bei einer Zuleitung bis 50 m zuzüglich Fr. 90.– für jeden weiteren Meter;
- b) Kabelquerschnitt 150 mm<sup>2</sup>: Fr. 12'000.– bei einer Zuleitung bis 50 m zuzüglich Fr. 120.– für jeden weiteren Meter;
- c) Kabelquerschnitt 240 mm<sup>2</sup>: Fr. 18'000.– bei einer Zuleitung bis 50 m zuzüglich Fr. 190.– für jeden weiteren Meter;
- d) Kabelquerschnitt 300 mm<sup>2</sup>: Fr. 21'000.– bei einer Zuleitung bis 50 m zuzüglich Fr. 230.– für jeden weiteren Meter;
- e) Kabelquerschnitt 2x150 mm<sup>2</sup>: Fr. 20'000.– bei einer Zuleitung bis 50 m zuzüglich Fr. 220.– für jeden weiteren Meter;
- f) Kabelquerschnitt 2x240 mm<sup>2</sup>: Fr. 29'000.– bei einer Zuleitung bis 50 m zuzüglich Fr. 360.– für jeden weiteren Meter;
- g) Kabelquerschnitt 2x300 mm<sup>2</sup>: Fr. 35'000.– bei einer Zuleitung bis 50 m zuzüglich Fr. 430.– für jeden weiteren Meter;

<sup>2</sup> Der pauschale Zuschlag für Grabarbeiten im öffentlichen Grund beträgt Fr. 9'000.–.

### III. Meldewesen betreffend Kontrolle von Niederspannungsinstallationen

Anwendungsbereich

Art. 15

Der Tarif für das Meldewesen betreffend Kontrolle von Niederspannungsinstallationen gilt für den Vollzug der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung) vom 7. November 2001<sup>1</sup> durch die sgsw gemäss Art. 28 Abs. 2 Reglement über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Reglement) vom 2. November 2005<sup>2</sup>.

Gebühren

Art. 16

Die Gebühren für das Meldewesen betreffend Kontrolle von Niederspannungsinstallationen betragen

- a) Aufforderung
  - b) erste Mahnung
  - c) jede weitere Mahnung
  - d) Nachkontrollen mit Mängelberichten
- kostenlos  
kostenlos  
Fr. 100.–  
nach Aufwand

<sup>1</sup> SR 734.27

<sup>2</sup> sRS 511.1

#### IV. Schlussbestimmungen

MwSt und KEV	Art. 17 In den Ansätzen der in diesem Tarif festgesetzten Gebühren und Pauschalen ist die Mehrwertsteuer enthalten, nicht jedoch die kostendeckende Einspeisevergütung.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 18 Der Gebährentarif der Elektrizitätsversorgung vom 19. August 2008 <sup>1</sup> wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 19 Dieser Gebährentarif tritt rückwirkend am 1. Januar 2009 in Kraft.

St.Gallen, 13. Januar 2009

Der Stadtpräsident:  
*Thomas Scheitlin*

Der Stadtschreiber:  
*Manfred Linke*

**A**

<sup>1</sup> cRS 2009, 19